

Br: §§ 14,15:

§ 14

Schöffen und Geschworene, die sich für ihr Amt als ungeeignet erweisen, können auch vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, auf Antrag der Parteien und Organisationen, welche die Wahl nach § 1 Abs. 1 vorgeschlagen hatten, von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen abberufen und im Bedarfsfall durch andere Personen ersetzt werden. Diese Ersatzschöffen und -geschworenen sind in die Liste der nicht im voraus aufgelosten Schöffen und Geschworenen (§ 8) aufzunehmen.

§ 15

(1) Die §§ 29 Abs. 1 S. 2. 32 bis 46, 48, 49, 52 Abs. 3, 57 und 58 Abs. 2, §§ 77, 78 Abs. 3, §§ 84 bis 86, 90,91 Abs. 2, § 92 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die zu deren Durchführung ergangenen Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen auf die nach Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Landtag am 19. November 1918 in Kraft.

Anm.t M: § 15: Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

SA n: § 15: (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die z. Z. im Amte befindlichen Schöffen und Geschworenen üben ihre Tätigkeit bis zum 30. April 1949 aus.

(3) Bis zum 1. April 1949 sind Neuwahlen für die Jahre 1949 bis 1951 auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen.

(4) Das Justizministerium wird ermächtigt, die Termine für diese Wahlen und ihre Vorbereitung abweichend von diesem Gesetz durch Durchführungsverordnung zu regeln.

S: § 15: Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Br: § 16: Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Thüringen:

1. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen (Schöffenwahlgesetz) vom 19. November 1948
(Ges.-S. S. 109)

Vom 29. November 1948 (RegBl. 1948 I S. 113)

Auf Grund des Art. 33 Abs. 4 der Verfassung des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl von Schöffen und Geschworenen vom 19. November 1948 wird verordnet;